

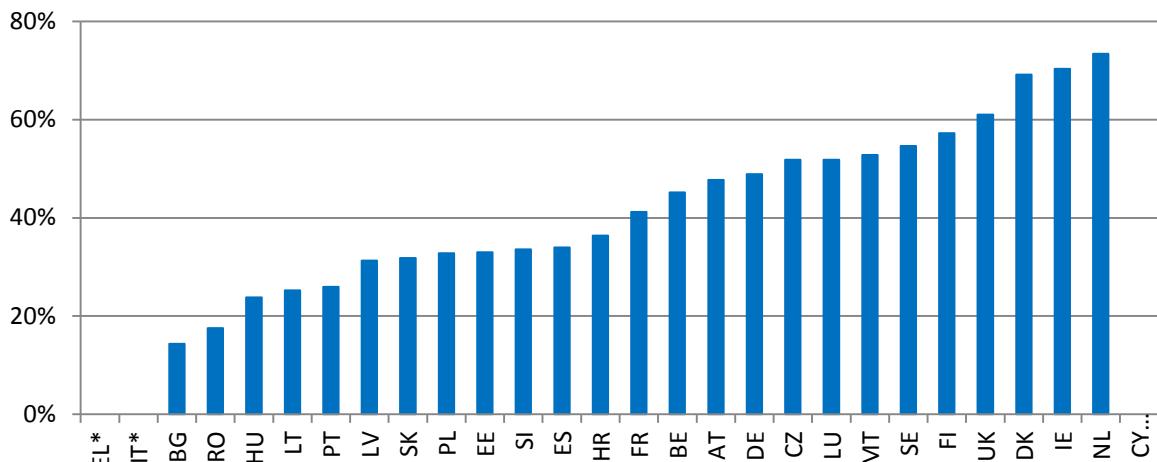
Mindesteinkommen

Mit dem Zugang zu einem angemessenen Mindesteinkommen im Zuge einer umfassenden und kohärenten Strategie zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung werden ausreichende Zuwendungen und Sozialleistungen bereitgestellt, die ein menschenwürdiges Leben ermöglichen sollen. Durch Regelungen zum Mindesteinkommen können Personen und ihre Familien geschützt werden, deren Mittel für den Lebensunterhalt nicht ausreichen oder die ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen können. Mindesteinkommensleistungen können auch in Verbindung mit Bildungs- und Beschäftigungsangeboten sowie sozialen Diensten bereitgestellt werden, um den Empfängern zu ermöglichen, an der Gesellschaft teilzuhaben, sich eine Arbeit zu suchen oder in Bildung und Ausbildung zu investieren, um Qualifikationsverluste zu vermeiden.

Herausforderungen

Mindesteinkommensregelungen werden mit öffentlichen Mitteln und somit aus Steuern finanziert. Die Herausforderungen bestehen häufig in einer unzureichenden Höhe (Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards und Vermeidung von Armut) oder Abdeckung (Anteil der Bedürftigen, die Unterstützung erhalten) oder in der Nichtinanspruchnahme (Anteil der Leistungsberechtigten, die einen Antrag stellen) sowie in einem unzureichenden Beitrag zur Aktivierung nichterwerbstätiger oder arbeitsloser Personen. Die Höhe der Mindesteinkommensleistungen variiert erheblich zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. In den meisten Ländern liegt sie unterhalb der Armutsgrenze (von 60 % des Medianeinkommens), doch auch hier gibt es erhebliche Schwankungen zwischen den Mitgliedstaaten. In 14 Mitgliedstaaten betragen die Mindesteinkommensleistungen sogar weniger als 40 % des Medianeinkommens, wie die folgende Abbildung zeigt:

Abbildung: Mindesteinkommensleistungen im Verhältnis zum Einkommen (2014)¹



Quelle: Gemeinsamer Bewertungsrahmen, Ausarbeitung auf der Grundlage von OECD-Indikatoren für Steuer- und Sozialleistungssysteme

Bisweilen kann der Geltungsbereich durch Zugangskriterien für ein Mindesteinkommen wie Altersgrenzen oder strenge Auflagen eingeschränkt sein. Insbesondere die Auflagen wurden in den vergangenen Jahren generell verschärft. Die begrenzte Reichweite und Inanspruchnahme der Systeme durch die Begünstigten ist in vielen Fällen auf komplexe Strukturen und fragmentierte Systeme sowie auf eine unzureichende Sensibilisierung und Information der Betroffenen zurückzuführen. Dies hat auch zur Folge, dass die Armutssquoten in Europa und im Euro-Währungsgebiet ganz unterschiedlich ausfallen. Aufgrund negativer Anreize für die Arbeitsaufnahme und einer schwachen Anbindung an Aktivierungsmaßnahmen und andere Unterstützungsdiene ist zudem die Gefahr, dass die Motivation für die Arbeitssuche verloren geht und auf diese Weise die Wirksamkeit der Mindesteinkommensregelungen beeinträchtigt wird.

Situation auf EU-Ebene

Der Grundsatz des Mindesteinkommens ist an mehreren Stellen des sozialen Besitzstands der Union verankert. Artikel 34 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union lautet: Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen,

¹ * Definiert als Verhältnis zwischen Mindesteinkommensleistungen und Medianeinkommen im Jahre 2014, für eine Einzelperson mit Wohngeldanspruch. **Anmerkung: Griechenland und Italien haben keine Mindesteinkommensregelungen; auf Zypern werden die Berechnungen nicht anhand des „Tax-Benefit“-Modells der OECD vorgenommen; die Länder sind in aufsteigender Reihenfolge aufgelistet; das Einkommen umfasst alle einschlägigen Geldleistungen (Sozialhilfe, Familienleistungen, Wohngeld) und ist um eventuelle Einkommenssteuern und Sozialbeiträge gemindert; werden die Regelungen für Leistungen nicht auf nationaler, sondern auf regionaler oder kommunaler Ebene festgelegt, beziehen sich die Ergebnisse auf einen „typischen“ Fall (z. B. der Hauptstadt). Angaben zum Median des verfügbaren nationalen Äquivalenzeinkommen sind EU-SILC entnommen.

nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Ferner wird das Mindesteinkommen ausdrücklich in einer Empfehlung des Rates von 1992 sowie in der Empfehlung der Kommission zur aktiven Eingliederung von 2008 erwähnt, in der die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert werden, eine angemessene Einkommensunterstützung mit einem Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen und integrativen Arbeitsmarktmaßnahmen zu kombinieren. Das Erfordernis einer Verknüpfung von Einkommensbeihilfen mit Beschäftigungs- und Sozialdienstleistungen wurde zudem in den jüngsten politischen Leitlinien der Kommission hervorgehoben, u. a. im Paket für Sozialinvestitionen aus dem Jahre 2013 und in der Empfehlung des Rates zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit aus dem Jahre 2016. Die EU unterstützt die Mitgliedstaaten ferner durch die Entwicklung des von der Europäischen Kommission finanzierten und vom Europäischen Parlament initiierten Europäischen Netzes der Referenzhaushalte (European Reference Budget Network) dabei unterstützt, die Angemessenheit ihrer Mindesteinkommensregelungen zu verbessern.

Situation in den Mitgliedstaaten

In den meisten EU-Mitgliedstaaten gibt es irgendeine Form der Mindesteinkommensregelung, mit Ausnahme von zwei Mitgliedstaaten, die Pilotprogramme durchführen und die Einführung nationaler Regelungen planen. In der Regel sehen die Systeme einen allgemeinen Zugang vor und bieten Menschen in Not als letzte Möglichkeit eine Einkommensunterstützung. Die meisten Regelungen sind (zumindest überwiegend) rechtebasiert. Sie sind in unterschiedlichem Maße an Auflagen bezüglich Arbeitssuche und Teilnahme an Aktivierungsmaßnahmen gebunden und auch in unterschiedlichem Maße mit anderen Formen der Einkommensunterstützung wie Familienzulagen oder Wohngeld verknüpft. Sie sollen zur Armutsminderung und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts beitragen. Ferner können sie, auch im Verlauf von Konjunktureinbrüchen, durch die Sicherung der Einkommen der sozial Schwächsten eine Stabilisierung der Wirtschaft begünstigen.

Internationale Dimension

In der Empfehlung der IAO betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz aus dem Jahre 2012 (Nr. 202) wird die Einführung nationaler Systeme angeregt, die zumindest eine grundlegende Einkommenssicherung für Kinder, Personen im erwerbsfähigen Alter, die nicht in der Lage sind, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, insbesondere im Fall von Krankheit, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft und Invalidität, sowie eine grundlegende Einkommenssicherung für ältere Menschen gewährleisten.